

Betreff:

**Änderung der Abfallgebührensatzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

1. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „19. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.*
2. *Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 03 Berechnung und Anlage 04 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.*
3. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
  - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 für zwei Jahre festgelegt.*
  - b. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2017 und 2018 von 2,8 % verwendet (langjähriges Mittel).*
  - c. *Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß in der Anlage 05 dargestellten Weise eingesetzt.*
  - d. *Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 29 % zu 71 % beträgt und dass eine Linearität nach der Größe des Restabfallbehälters bei der Jahres- und Leistungsgebühr vorhanden ist.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 circa	31 Millionen Euro
<b>Einnahmen:</b>	
Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 circa	31 Millionen Euro
<b>Finanzierung:</b>	entfällt

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2016, dies veranlasst eine Neukalkulation der Abfallgebühren. Der neue Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 festgelegt. Die komplexen rechtlichen Entwicklungen in den letzten Jahren erfordern im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise nun eine ausführliche Gebührenkalkulation aller einzelnen Gebührentatbestände. Im Einzelnen bedeutet dies folgende Anpassungen:

- Keine Anpassung bei den Gebühren für Restmüllbehälter im Teil- und Vollservice sowie beim Komfortservice
- Gebührensenkung für die wöchentliche Leerung der Papierbehälter um etwa 38 %
- Sonstige geringfügige Gebührenanpassungen sind aus der Anlage 02 (farblich markiert) zu entnehmen.

## **Begründung:**

### **Ausgangssituation**

Die Stadt Heidelberg verfügt im Vergleich zu anderen Städten in Baden-Württemberg und im Bundesgebiet über eines der umfassendsten abfallwirtschaftlichen Leistungsangebote. Zur Verfügung stehen grundstücksbezogene Behälter für die getrennte Erfassung von Restmüll, Bioabfall, Papier und Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack oder Gelbe Tonne), wobei die dafür zu zahlende Gebühr immer finanzielle Anreize zur getrennten Sammlung bietet. So bietet die Stadt den Heidelberger/-innen verschiedene Tonnengrößen, verschiedene Abholrhythmen (wöchentlich, 14-täglich, nach Bedarf), den Teil- oder Vollservice sowie die Komfortstufe an. Im 14-täglichen Rhythmus sind im Teilservice die Papiertonne und der Gelbe Sack beziehungsweise die Gelbe Tonne gebührenfrei, die Bioabfalltonne ist sogar im wöchentlichen Abholrhythmus gebührenfrei. Alle Behälter können zusätzlich auf Wunsch der Nutzer/-innen auch gebührenpflichtig im Vollservice durch die Stadt raus- und reingestellt werden. Die Stadt Heidelberg unterhält weiterhin fünf Recyclinghöfe, an denen unter anderem Wertstoffe (Beispielsweise: Grünschnitt, Papier, Schrott) gebührenfrei abgegeben werden können. Zweimal im Jahr wird eine gebührenfreie Sperrmüllsammlung angeboten.

Trotz dieser enormen Leistungsvielfalt ist das Heidelberger Gebührenniveau seit vielen Jahren stabil. Gründe hierfür sind beachtliche Kostenminderungen im Bereich der Abfallwirtschaft durch stetige Optimierungsmaßnahmen. Erwähnt seien die kontinuierlichen Tourenoptimierungen, die Einführung des „Identsystems“, die Neuausschreibung der Entsorgungsverträge mit deutlich niedrigeren Verbrennungspreisen für Restmüll und die in den vergangenen Jahren anhaltend gute Marktsituation für die Verwertung des Papiers. Hierdurch ist es nicht nur gelungen, die Gebühren für die Restmüllentsorgung über ein Jahrzehnt lang stabil zu halten, sondern vielmehr konnten diese Verbesserungen auch direkt an die Gebührenzahler/-innen weitergegeben werden. Die in 2005 vorgenommene Gebührenerhöhung um durchschnittlich 8 % wurde durch die Gebührenreduzierung des Restmülls in 2008 um durchschnittlich 10 % und durch die in 2013 eingeführte gebührenfreie Bioabfalltonne kompensiert. Um eine Kostenunterdeckung zu vermeiden, hat der Gemeinderat für das Jahr 2016 (Gemeinderatsbeschluss Drucksache: 0411/2015/BV) eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 10,9% beschlossen.

### **Gebührenanpassung**

Der Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaft schließt zum 31.12.2015 mit einer noch nicht verrechneten Überdeckung von 61.018 Euro ab. Gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation erfolgen. Die vorhandene Kostenüberdeckung wird mit der aktuellen Gebührenkalkulation 2017 und 2018 für die Sicherstellung der Gebührenstabilität verrechnet. Dies führt zu einer Absenkung der gebührenfähigen Kosten. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz. Die aktuell prognostizierte Kosten- und Ertragssituation für die Jahre 2017 und 2018 zeigt, dass keine Gebührenanpassung für die Restmüllbehälter, den Vollservice sowie die Komfortstufe erforderlich ist. Bei den restlichen Gebührentatbeständen ist eine minimale Erhöhung oder Senkung vorgesehen. Die Verwaltung schlägt vor vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 die Gebührensätze aus Anlage 02 anzupassen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von circa 140.000 Euro und somit einer Erhöhung um 0,27 %.

## **Gebührenkalkulation**

Die Gebührenkalkulation stellt die Grundlage für die Festsetzung des jeweiligen Gebührensatzes zur Verfügung. Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die kostendeckende Gebührensatzobergrenze ermittelt. Hierzu werden die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung durch die maßstabsbezogenen Bemessungseinheiten dividiert. Die Gebührenkalkulation ist Grundlage dafür, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG eingehalten wird. Das bedeutet, Gebühren sind so zu kalkulieren, dass in einem bestimmten Kalkulationszeitraum das zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Der Aufbau der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde gegenüber der letzten Kalkulation für das Jahr 2016 nicht geändert. Auch die Verteilung der „fixen“ Kosten auf die verbrauchsabhängigen Gebühren sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen im Einzelnen werden aus der Gebührenkalkulation oder aus deren Erläuterung ersichtlich.

Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung in Heidelberg ist es - wie bisher auch - durch abfallpolitische Lenkung eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen. Hierbei ist insbesondere das bestehende Gebührenverhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr entscheidend. Die aktuelle betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation hat eine Kosten- und Gebührenstruktur, die bewirkt, dass der überwiegende Teil der Kosten zunächst in die Jahresgebühren einfließt. Damit die Anreizfunktion weiterhin besteht, nimmt die Stadt Heidelberg gemäß den landesrechtlichen Vorgaben (§ 9 Absatz 1 Landesabfallgesetz, § 18 Absatz 1 Nummer 1 KAG) eine abfallpolitische Lenkung derart vor, dass mengenunabhängige Kosten, die eigentlich in die Jahresgebühr einzustellen wären, der Leistungsgebühr für Restabfall zugeordnet werden. Dadurch entsteht ein Kostenverhältnis zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr in Höhe von 29 % zu 71 %. Dieses hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1 % verschoben (Verhältnis 2016 Jahresgebühr 30 %, Leistungsgebühr 70 %). Ursache für das neue vorgeschlagene Verhältnis ist eine kontinuierliche Gebührenstabilität. Dadurch können die bisherigen Gebührensätze für den Restmüllbehälter beibehalten werden.

## **Gebührenbemessungszeitraum**

Der Kalkulationszeitraum muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Der Gebührenbemessungszeitraum (Prognosezeitraum) wird vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 festgelegt. Kosten und Bemessungseinheiten eines zurückliegenden Zeitraums können allenfalls als Schätzungsgrundlage für die in der Kalkulation anzustellende Prognose dienen. Der Gebührenkalkulation liegen die voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten der Haushaltsplanung 2017 und 2018 zu Grunde.

## **Ermessungsentscheidungen**

Mit der nun vorliegenden Gebührenkalkulation wird die kostendeckende Gebührensatzobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt, ermittelt. Die Gebührenkalkulation dient als Nachweis dafür, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG eingehalten wird. Die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation eröffnet dem Gemeinderat als satzungsggebendem Organ die Möglichkeit, eine fehlerfreie Entscheidung über die festzusetzenden Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches sowie abfallpolitisches Ermessen auf Basis der Kalkulation einwandfrei ausüben. Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungszweck einer Gebühr zugrunde gelegt wird, ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat insbesondere folgende Ermessungsentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten sowie die kostenmindernden Erlöse
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (zum Beispiel Preisentwicklungen, Bemessungsgrundlagen und ähnliches)
- Höhe des Gebührensatzes inklusive Lenkungszweck der Gebühr
- Festsetzung des Bemessungszeitraums 01.01.2017 bis 31.12.2018
- Festlegung der Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

Die Abfallgebührenkalkulation in der Anlage 03 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 04 sind mit zu beschließen.

### **Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen**

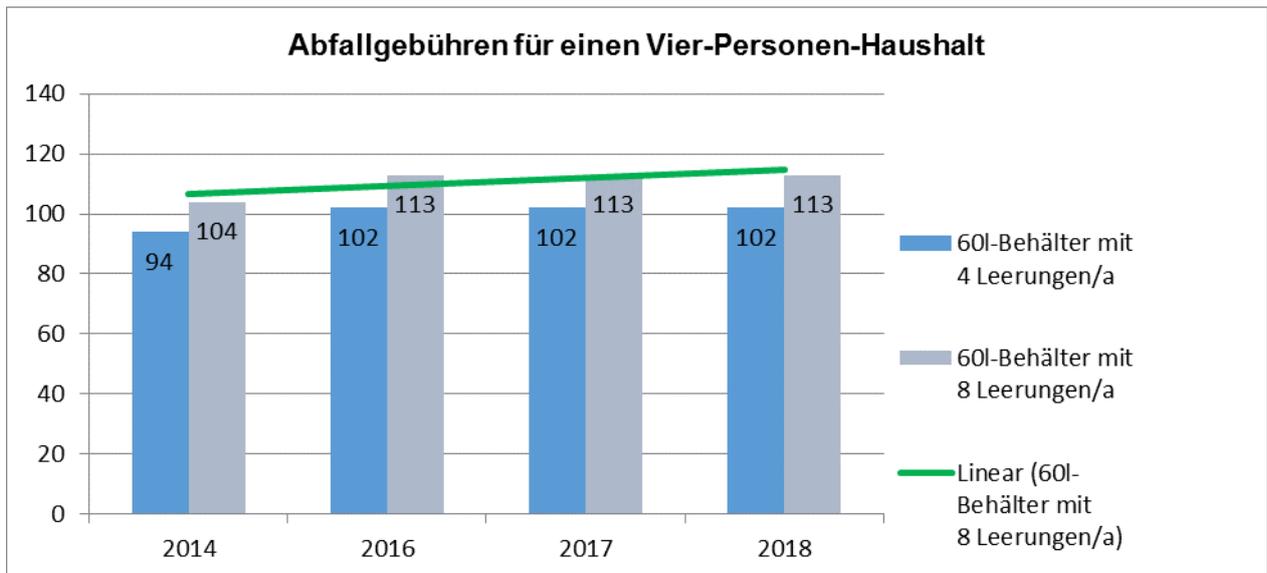
Gemäß den Bestimmungen des KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Anlage 05 zeigt den Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2015. In den einzelnen Jahren stellt sich der Verlauf wie folgt dar:

- Die Kostenüberdeckung aus 2011 wurde mit der Unterdeckung aus 2014 und 2015 verrechnet.
- Die Kostenunterdeckung aus 2012 ist bereits mit der Kostenüberdeckung aus 2010 verrechnet worden.
- Die Kostenüberdeckung aus 2013 wird anteilig mit der Unterdeckung aus 2015 verrechnet.
- Die Kostenunterdeckung aus 2014 wurde mit den verbliebenen Überdeckungen aus 2011 verrechnet.
- Die Kostenunterdeckung aus 2015 wird mit der Überdeckung aus 2013 verrechnet.

Somit ist Ende 2015 noch eine nicht verrechnete Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 61.018 Euro vorhanden. Diese wird mit der aktuellen Gebührenkalkulation 2017 und 2018 für die Sicherstellung der Gebührenstabilität verrechnet. Dies führt zu einer Absenkung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

### **Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger**

Die durchschnittlichen Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt (60-Liter-Restmüllbehälter mit 4 Leerungen oder mit 8 Leerungen) ändern sich nicht und bleiben weiterhin bei 102 bis 113 Euro pro Jahr.



Heidelberg liegt somit immer noch unter dem landesweiten Durchschnitt in Höhe von circa 150 Euro im Jahr 2015 und weiterhin im Zielbereich des Umweltministeriums.

### Änderungen in § 3 der Satzung

- Beim Komfortservice werden drei Stufen unterschieden, wobei ein Kriterium die Entfernung vom Standplatz zur Straße ist. Die Entfernungsangaben werden zur Klarstellung in § 3 Absatz 5 nun zentimetergenau angegeben.
- Aufgrund von Änderungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung dürfen Wiegungen von Mengen unterhalb der Mindestlast der Fahrzeugwaagen nicht mehr wie bisher als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Deshalb wird auf eine pauschale Abrechnung umgestellt. Dies ist unter anderem für die Gebührentatbestände für Großraumbehälter größer als 5 m<sup>3</sup> und bei Behältern für gepressten Abfall relevant, weshalb § 3 Absatz 10 entsprechend ergänzt wird.

### Änderungen im Abfallgebührenverzeichnis

a) Aufgrund der erforderlichen Neukalkulation bei den Abfallgebühren ergeben sich im Abfallgebührenverzeichnis nachfolgende Änderungen:

- Unter Nummer 1.1.3 Buchstabe d) und e) werden neue Gebührentatbestände für die zweimal wöchentliche Leerung je Komfortstufe geschaffen
- Aufgrund der Anpassung der Gebühr für die Entsorgung von Restmüll und der Behältermiete ändern sich unter Nummer 1.2 und 1.3 die Gebühren für den 10 und 35 m<sup>3</sup> Behälter sowie die Pressbehälter
- Aufgrund der neuen Papierpreissituation werden unter Nummer 2.2.1 und 2.2.2 die Gebühren für die 660-Liter- und 1 100-Liter-Behälter angepasst
- Unter Nummer 4.1 werden aufgrund gestiegener Kosten die Stundensätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge erhöht. Gleiches gilt für die Anpassung der Gebühren für das separate Anfahren, als auch für das separate Stellen und Holen von Behältern unter Nummer 4.2 und 4.3. Zudem wird klargestellt, dass die An- und Abfahrtszeit beim Zeitaufwand berücksichtigt wird.

- Darüber hinaus werden unter Nummer 6.1 Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt, unter Nummer 7.1 die Gebühren für die Entsorgung einer Gewichtstonne Rest- und Sperrmüll, unter Nummer 7.2 Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe und unter Nummer 11 die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll angepasst.

#### b) Sonstige Änderungen

- Das oben ausgeführte Verbot der Heranziehung von Wiegen unterhalb der Mindestlast der Brückenwaage wirkt sich auch auf die Gebührentatbestände für Nummer 6.1, 7.1, 7.2 und 7.3 aus, sodass auch hier auf pauschale Bemessungen umgestellt werden soll.
- Es werden neue pauschale Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt (Nummer 6. 1), Annahme von Kleinmengen von recyclingfähigem Bauschutt (Nummer 6.2), Entsorgung von Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln an den Recyclinghöfen (Nummer 6.3), Restmüll und Sperrmüll (Nummer 7.1), Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe (Nummer 7.2) geschaffen.
- Unter Nummer 7.3 werden neue Gebührentatbestände für die Entsorgung einer Gewichtstonne asbesthaltige Abfälle sowie den 120-Liter-Sack für Mineralfaserabfälle geschaffen.
- Unter Nummer 8 wird konkretisiert, dass nur PKW-Reifen an den Recyclinghöfen angenommen werden.
- Die Anlieferung von Feuerlöschern und Gasflaschen ist nur an Recyclinghöfen möglich; Nummer 9 neu wird entsprechend ergänzt.
- Unter Nummer 10 werden die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Handel, Handwerk und Gewerbe wieder als Gebührentatbestand neu aufgenommen.
- Die Gebühren bei der Sperrmüllabholung für jede angefangene halbe Stunde eines städtischen Mitarbeiters beinhalten die anteilige An- und Abfahrtszeit je Mitarbeiter; Nummer 11.1 und 11.2 neu wird entsprechend konkretisiert.
- Unter Nummer 12 wird ein neuer Gebührentatbestand für den Ersatz von Abfallbehältern geschaffen.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	19. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung und Abfallgebührenverzeichnis
02	Synopse: Gebühren alt / neu
03	Gebührenkalkulation (Berechnung) <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
04	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
05	Ausgleich der Kostenüber- beziehungsweise Kostenunterdeckungen <b>(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>